



Wanderpreisreglement

Stand 31. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einzelwettkämpfe
3. Sektions-, Gruppen- und Mannschaftswettkämpfe
4. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1. Dieses Reglement regelt die Abgabe von Wanderpreisen bei Wettkämpfen des ZSAV (Elite- und Nachwuchswettkämpfe).
2. Die Abgabe eines Wanderpreises erfolgt jeweils für ein Jahr und wird am Absenden oder an der Schiesskonferenz übergeben.
3. Der Wanderpreis wird jeweils auf Kosten des ZSAV graviert.
4. Der jeweilige Besitzer eines Wanderpreises ist für diesen verantwortlich und haftet für einen allfälligen Schaden.

2. Einzelwettkämpfe

1. Der Wanderpreis bleibt während zehn Jahren im Umlauf.
2. Nach Ablauf von zehn Jahren, erhält derjenige Schütze den Wanderpreis, der
 - a) diesen am häufigsten gewonnen hat;
 - b) bei gleicher Anzahl 1. Ränge die höhere Anzahl 2. Ränge, dann die höhere Anzahl 3. Ränge usw. aufweist.
3. Wird ein Wanderpreis nicht für den 1. Rang abgegeben, so erhält ihn derjenige Schütze, der
 - a) diesen am häufigsten gewonnen hat;
 - b) die höhere Anzahl der vor- bzw. nachgehenden Ränge aufweist (z. B. Wanderpreis für den 3. Rang: höhere Anzahl 1. Ränge, dann die höhere Anzahl 2. Ränge, dann die höhere Anzahl 4. Ränge etc.).
4. Werden für einen Wettkampf mehrere Wanderpreise abgegeben (z. B. für die Ränge 1 – 3) so kann ein Schütze nur einen Wanderpreis definitiv gewinnen, auch wenn er für mehr als einen Wanderpreis die Bedingungen gemäss Ziff. 2 und 3 erfüllt hat. In einem solchen Fall erhält der Schütze den Wanderpreis für den besseren Rang definitiv zu Eigentum.
5. Der bzw. die andere(n) Wanderpreis(e) gehen an die nächstrangierten Schützen gemäss Ziff. 2 und 3 vorstehend.
6. Endgültiger Besitzer eines Wanderpreises kann nur werden, wer im Zeitpunkt der definitiven Abgabe noch Mitglied des ZSAV ist. Ansonsten fällt der Wanderpreis an den nächstklassierten Schützen.

3. Sektions-, Gruppen- und Mannschaftswettkämpfe

1. Der Wanderpreis bleibt während zehn Jahren im Umlauf.
2. Nach Ablauf von zehn Jahren erhält diejenige Sektion, Gruppe oder Mannschaft den Wanderpreis, die
 - a) diesen am häufigsten gewonnen hat;
 - b) bei gleicher Anzahl 1. Ränge die höhere Anzahl 2. Ränge, dann die höhere Anzahl 3. Ränge usw. aufweist.
3. Wird ein Wanderpreis nicht für den 1. Rang abgegeben, so erhält ihn diejenige Sektion, Gruppe oder Mannschaft, die
 - a) diesen am häufigsten gewonnen hat;
 - b) die höhere Anzahl der vor- bzw. nachgehenden Ränge aufweist (z. B. Wanderpreis für den 3. Rang: höhere Anzahl 1. Ränge, dann die höhere Anzahl 2. Ränge, dann die höhere Anzahl 4. Ränge etc.).
4. Werden für einen Wettkampf mehrere Wanderpreise abgegeben (z. B. für die Ränge 1 – 3) so kann eine Sektion, Gruppe oder Mannschaft nur einen Wanderpreis definitiv gewinnen, auch wenn sie für mehr als einen Wanderpreis die Bedingungen gemäss Ziff. 2 und 3 erfüllt hat. In einem solchen Fall erhält die Sektion, Gruppe oder Mannschaft den Wanderpreis für den besseren Rang definitiv zu Eigentum.
Der bzw. die andere(n) Wanderpreis(e) gehen an die nächstrangierten Sektionen, Gruppen oder Mannschaften gemäss Ziff. 2 und 3 vorstehend.
5. Definitive Besitzer/in eines Wanderpreises kann nur werden, wenn die entsprechende Sektion im Zeitpunkt der definitiven Abgabe noch Mitglied des EASV und damit des ZSAV ist. Ist dies nicht der Fall, fällt der Wanderpreis an die nächstklassierte Sektion, Gruppe oder Mannschaft.



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Schiesskonferenz vom 20. Oktober 2005 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle für diesen Bereich bisher gefassten Reglemente und Beschlüsse insbesondere das Wanderpreisreglement Verbandsmeisterschaft 30m und das Wanderpreisreglement Verbandsmeisterschaft 10m Zentralschweizer Armbrustschützenverband

Der Präsident:
Guido Wetli

Der Schützenmeister:
Stephan Meyer